

DIN EN 15288-2

ICS 97.220.10

Ersatz für
DIN EN 15288-2:2009-05**Schwimmbäder für öffentliche Nutzung –
Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb;
Deutsche Fassung EN 15288-2:2018**

Swimming pools for public use –
Part 2: Safety requirements for operation;
German version EN 15288-2:2018

Piscines à usage public –
Partie 2: Exigences de sécurité pour le fonctionnement;
Version allemande EN 15288-2:2018

Gesamtumfang 84 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2019-05-01.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 15288-2:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-05-01 AA „Öffentlich genutzte Schwimmbadanlagen und -geräte“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15288-2:2009-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Einleitung wurde überarbeitet;
- b) Anwendungsbereich wurde unter Ausschluss von EN 16582 überarbeitet;
- c) Normative Verweisungen wurden aktualisiert;
- d) Definition „Hallenbäder“ wurde überarbeitet;
- e) Definition „therapeutisches Becken“ wurde überarbeitet;
- f) Definition „so gering wie vernünftigerweise praktikabel“ wurde hinzugefügt;
- g) Definition „Schaden“ wurde hinzugefügt;
- h) Definition „Gefährdung“ wurde hinzugefügt;
- i) Definition „Risiko“ wurde hinzugefügt;
- j) Definition „Risikoabschätzung“ wurde hinzugefügt;
- k) Definition „Risikoanalyse“ wurde hinzugefügt;
- l) Definition „Risikobewertung“ wurde hinzugefügt;
- m) Definition „Risikobeurteilung“ wurde hinzugefügt;
- n) Klassifizierung Typ 3 Pools wurde überarbeitet;
- o) organisatorische und betriebliche Anforderungen wurden vollständig überarbeitet;
- p) neue Tabelle „Spezielle Risikofaktoren und mögliche Lösungen zur Reduzierung des Risikos mit Bezug auf "so gering wie vernünftigerweise praktikabel“ wurde hinzugefügt;
- q) Notfallplan wurde hinzugefügt;

- r) neuer Abschnitt „Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen“ wurde hinzugefügt;
- s) Anhang A „Färbetest“ wurde in EN 15288-1 verschoben;
- t) neuer Anhang A „Liste der signifikanten Gefährdungen“ wurde hinzugefügt;
- u) neuer Anhang B „Risikobewertung“ wurde hinzugefügt;
- v) neuer Anhang C „Modell der Risikobeurteilung“ wurde hinzugefügt;
- w) Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 15288-2: 2008-11, 2009-05

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN 3181-3, *Atemschutzgeräte — CO- und Reaktorfilter — Einteilung, Kennzeichnung*

DIN 4242, *Glasbaustein-Wände — Ausführung und Bemessung*

DIN 18361, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Verglasungsarbeiten*

DIN 19606, *Chlorgasdosieranlagen zur Wasseraufbereitung — Anlagenaufbau und Betrieb*

DIN 19627, *Ozonerzeugungsanlagen zur Wasseraufbereitung*

DIN 19643-1, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

DIN 19643-2, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 2: Verfahrenskombination: Adsorption, Flockung, Filtration, Chlorung*

DIN 19643-3, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 3: Verfahrenskombination: Flockung, Filtration, Ozonung, Sorptionsfiltration, Chlorung*

DIN 19643-4, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 4: Verfahrenskombination: Flockung, Ozonung, Mehrschichtfiltration, Chlorung*

DIN 19643-5, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 5: Verfahrenskombination: Flockung, Filtration, Adsorption an Aktivkohle; Chlorung*

DIN EN 12464-1, *Licht und Beleuchtung — Beleuchtung von Arbeitsstätten — Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen*

DIN EN 12464-2, *Licht und Beleuchtung — Beleuchtung von Arbeitsstätten — Teil 2: Arbeitsplätze im Freien*

DIN EN 50172 (VDE 0108-100), *Sicherheitsbeleuchtungsanlagen*

DIN VDE 0100-702 (VDE 0100-702), *Errichten von Niederspannungsanlagen — Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art — Teil 702: Becken von Schwimmbädern und andere Becken*

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung — ArbStättV) und zugehörige Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV)

Verordnung über Gefahrstoffe (Gefahrstoffverordnung — GefStoffV)

Bauordnungen der Bundesländer

Verordnungen der Bundesländer über Badeanstalten

UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1, BGV A1)

UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3, BGV A3)

UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 89, BGV A8)

UVV „Lärm“ (GUV-V B3, BGV B3)

UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, BGV C22)

UVV „Krane“ (GUV-V D 6, BGV D6)

UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV-V D 8, BGV D8)

UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, BGV D 36)

Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Betrieb von Bädern“ (DGUV 108)

Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung (GUV-R 1/474, ZH 1/474)

Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (GUV-R 133, BGR 133)

Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (GUV-R 500, BGR 500)

GUV-Information „Chlorungchemikalien“

GUV-Information „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (GUV-I 510-1, BGGI 510-1)

GUV-Information „Erste Hilfe-Material“ (GUV-I 512, BGI 512)

GUV-Information „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, BGI 8527)

Prüfliste zur UVV „Chlorung von Wasser“ (GUV-I 8544, BGI 8544)

Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungskreises Bäder (KOK-Richtlinien)

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 8 Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 25 Betriebsbuch für die Wasseraufbereitungsanlage (nach DIN 19643)

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 51 Muster eines Nutzungsvertrages für die Überlassung von Schwimmbädern an Vereine

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 60 Betriebliche und technische Voraussetzungen zur Säuglings- und Kleinstkinderwassergewöhnung in öffentlichen Bädern

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 69 Unfallmeldungen in Bädern

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 60.03 Sicherung von Abflussleitungen gegen Andruckkräfte

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 66.03 Schadstoffhaltige elektrische Betriebsmittel, deren Behandlung und Entsorgung

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 66.04 Umsetzung der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV 2.10 bzw. VBG 4) in öffentlichen Bädern – Gesetzliche Pflichten für die Betreiber

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.02 Arbeitshilfe zur Erstellung einer örtlichen Betriebsanweisung für Chlorungsanlagen unter Verwendung von Chlorgas

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.03 Muster einer Betriebs- und Dienstanweisung (BD Anweisung) für das Personal in öffentlichen Schwimmbädern

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.04 Hygiene, Reinigung und Desinfektion in Bädern

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.06 Badebetrieb bei Gewittern

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.08 Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.10 Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.11 Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Deutsche Fassung

Schwimmbäder für öffentliche Nutzung — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb

Swimming pools for public use —
Part 2: Safety requirements for operation

Piscines à usage public —
Partie 2: Exigences de sécurité pour le fonctionnement

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 10. September 2018 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	5
Einleitung	7
1 Anwendungsbereich.....	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 Klassifizierung	11
4.1 Schwimmbad Typ 1.....	11
4.2 Schwimmbad Typ 2.....	11
4.3 Schwimmbad Typ 3.....	11
5 Sicherheitsmanagementsystem	11
5.1 Allgemeine Voraussetzungen	11
5.2 Sicherheitsrichtlinie.....	12
5.3 Organisation und Planung der betrieblichen Verfahrensabläufe zur Sicherheit im Schwimmbad (PSOPs).....	12
5.4 Nichteinhaltung, Korrektur- und Präventivmaßnahmen	13
5.5 Überwachung, Messung und Analyse, Überprüfung und Verbesserung	13
5.5.1 Allgemeines.....	13
5.5.2 Messung und Analyse.....	13
5.5.3 Überprüfung	13
5.5.4 Verbesserung.....	14
5.5.5 Monitoringsystem	14
6 Liste der Gefährdungen.....	14
7 Sicherheitstechnische Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen und Verfahrensabläufe zur Risikominderung im Schwimmbadbetrieb.....	15
7.1 Allgemeines.....	15
7.2 Allgemeine Anforderungen an den Zugang und die Auslastung – alle Schwimmbäder	15
7.2.1 Allgemeines.....	15
7.2.2 Hinweis zur höchstzulässigen Anzahl von Nutzern, die sich gleichzeitig in einem Schwimmbad aufhalten.....	15
7.2.3 Kontrolle des befugten Zugangs von Nutzern	16
7.2.4 Kontrolle des unbefugten Zugangs von Nutzern	16
7.3 Organisation der Wasseraufsicht.....	16
7.3.1 Allgemeines.....	16
7.3.2 Spezifische Risikofaktoren.....	17
7.3.3 Risikomindernde Faktoren.....	17
7.4 Betriebliche Anforderungen an die Leitung eines beaufsichtigten Schwimmbades.....	20
7.4.1 Allgemeines.....	20
7.4.2 Ausbildung und Qualifikation von Rettungsschwimmern.....	20
7.4.3 Ausbildung und Qualifikation von anderem Beckenaufsichtspersonal	20
7.4.4 Einsatz von Beckenaufsichtspersonal	21
7.4.5 Einweisung	22
7.4.6 Fortlaufende Ausbildung.....	22
7.4.7 Organisation der Aufsicht.....	22
7.4.8 Kleidung und Ausrüstung.....	22

7.5	Betriebliche Anforderungen für Schwimmbäder ohne Aufsicht.....	22
7.6	Vermietung von Schwimmbädern an externe Partner	23
7.7	Betriebsanforderungen zur Kontrolle des Schwimmbadgeländes, der Gebäude und der zugehörigen technischen Einrichtungen	23
7.7.1	Verfahrensabläufe.....	23
7.7.2	Allgemeine Vorkehrungen	24
7.7.3	Betriebsanforderungen zur Kontrolle der Schwimmbadgeräte und Sicherheitsvorrichtungen.....	24
7.7.4	Betriebsanforderungen an die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten	25
7.7.5	Betrieb von Wasserkreislaufsystemen	25
7.7.6	Betrieb der Heizung, Lüftung und Klimatisierung.....	25
7.7.7	Betrieb des Beleuchtungssystems	25
7.7.8	Wartung der Beckenausrüstung.....	26
7.7.9	Vorgehensweisen für die Auswahl, sichere Anlieferung, Lagerung, Handhabung und Anwendung von Chemikalien.....	26
7.7.10	Anwenden und Kontrollieren von Chemikalien im Beckenwasser	27
7.7.11	Überwachung der physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Qualität des Beckenwassers.....	27
7.7.12	Technisches Personal	28
7.7.13	Wahl und Verwendung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA).....	28
7.7.14	Verfahrensabläufe für die Aufzeichnung von Zwischenfällen und Unfällen.....	28
7.8	Verhalten bei Notfällen.....	29
7.8.1	Allgemeines.....	29
7.8.2	Anforderungen an das Auslösen von Alarm	30
7.8.3	Anforderungen an das Retten	30
7.8.4	Anforderungen an das Evakuieren.....	30
7.8.5	Zusätzliche besondere Anforderungen für ausgewählte Notfälle	31
8	Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen.....	34
9	Anweisungen an die Nutzer	35
9.1	Allgemeines	35
9.2	Informationen für die Nutzer	35
9.2.1	Allgemeines	35
9.2.2	Regeln für die Nutzung der Anlage	35
9.2.3	Informationen/Vorschriften zur Sicherheit — Sicherheitskennzeichen.....	36
9.2.4	Notfall- und Warnsignale	36
9.2.5	Einfacher Orientierungsplan für die Anlage.....	36
9.2.6	Öffentliche Informationen.....	36
Anhang A (informativ) Beispiele für Gefährdungen und mögliche Maßnahmen zur Minimierung dieser Gefährdungen.....		37
Anhang B (informativ) Grundsätze der Risikobeurteilung für Schwimmbäder.....		64
B.1	Allgemeines	64
B.2	Prozess der Risikobeurteilung.....	64
B.2.1	Allgemeines	64
B.2.2	Identifizieren des korrekten Gebrauchs und der vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung.....	66
B.2.3	Gefährdungserkennung	66
B.2.4	Risikoeinschätzung.....	66
B.2.5	Risikobewertung	67
B.2.6	Beispiele für die Durchführung von Risikobeurteilungen in Schwimmbädern.....	67
Anhang C (informativ) Modell für die Risikobeurteilung		70
C.1	Anwendung des Modells	70
C.2	Der Prozess — Ein hypothetisches Beispiel.....	70

C.3	Schaffung des Rahmens (allgemeine Informationen über das Schwimmbad und die Risikobeurteilung).....	70
C.4	Verantwortliche Personen	70
C.5	Typ des Schwimmbades	70
C.6	Personal	70
C.7	Technische Wartung	71
C.8	Wie wurde die Risikobeurteilung durchgeführt?	71
C.9	Das Dokument der Risikobeurteilung — Ein Beispiel.....	71
Anhang D (informativ) Beispiele eines Formblattes für den Unfallbericht.....		73
D.1	Beispiel eines Formblattes für den Unfallbericht aus den Niederlanden.....	73
D.2	Beispiel eines Formblattes für einen Unfallbericht aus dem Vereinigten Königreich	74
Literaturhinweise		76

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 15288-2:2018) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2019, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2019 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 15288-2:2008.

In Bezug auf EN 15288-2:2008 wurden die folgenden Hauptänderungen vorgenommen:

- a) Einleitung wurde überarbeitet;
- b) Anwendungsbereich wurde überarbeitet durch Streichung von EN 16582;
- c) normative Verweisungen wurden aktualisiert;
- d) Definition „Hallenbad“ wurde überarbeitet;
- e) Definition „therapeutisches Schwimmbad“ wurde überarbeitet;
- f) Definition „so gering wie vernünftigerweise praktikabel“ wurde hinzugefügt;
- g) Definition „Schaden“ wurde hinzugefügt;
- h) Definition „Gefährdung“ wurde hinzugefügt;
- i) Definition „Risiko“ wurde hinzugefügt;
- j) Definition „Risikoeinschätzung“ wurde hinzugefügt;
- k) Definition „Risikoanalyse“ wurde hinzugefügt;
- l) Definition „Risikobewertung“ wurde hinzugefügt;
- m) Definition „Risikobeurteilung“ wurde hinzugefügt;
- n) Schwimmbäder des Klassifizierungstyps 3 wurden überarbeitet;
- o) Anforderungen an die Organisation und den Betrieb wurden vollständig überarbeitet;
- p) neue Tabelle „Besondere Risikofaktoren und mögliche Lösungen zur Risikominderung mit Bezug auf „so gering wie vernünftigerweise praktikabel“ wurde hinzugefügt;
- q) Notfallplan wurde hinzugefügt;
- r) neuer Abschnitt „Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen“ wurde hinzugefügt;

- s) Anhang A „Färbetest“ wurde in EN 15288-1 verschoben;
- t) neuer Anhang A „Liste der möglichen Gefährdungen“ wurde hinzugefügt;
- u) neuer Anhang B „Risikobeurteilung“ wurde hinzugefügt;
- v) neuer Anhang C „Modell für die Risikobeurteilung“ wurde hinzugefügt;
- w) Wortlaut angepasst an EN 15288-1;
- x) Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Diese Normenreihe EN 15288 „*Schwimmbäder für öffentliche Nutzung*“ besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau*
- *Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Diese Norm wurde in erster Linie erarbeitet, um eine zuverlässige Grundlage hinsichtlich der betrieblichen Merkmale eines öffentlichen Schwimmbades zu schaffen.

Die Norm stellt einen Rahmen zur Stärkung des Verbraucherschutzes und des Vertrauens durch Identifizieren von Gefährdungen und Implementieren von Kontrollen für den Umgang mit ihnen zur Verfügung, wodurch Konformität Kunden und Lieferanten gegenüber gezeigt wird. Die Norm kann Schwimmbadunfälle und -krankheiten mindern, um damit in Bezug stehende Kosten und das Risiko einer Strafverfolgung und eines Rechtsstreits zu senken. Die Norm kann dazu beitragen Kostensenkungen, Effizienz und Kompatibilität von Schwimmbädern in ganz Europa zu erzielen. Die Verwendung dieser Norm kann Mitarbeiter durch bessere und sicherere Arbeitsbedingungen animieren und motivieren. Letztlich kann diese Norm verwendet werden, um Ziele der öffentlichen Ordnung zu unterstützen, und, wo geeignet, eine effektive Alternative zu Vorschriften darstellen.

Diese Norm stellt ein Mittel zur Überprüfung und Beurteilung der Gefährdungen, die mit öffentlichen Schwimmbädern in Bezug stehen, zu deren Überwachung und Beurteilung, und zu verfügbaren Tätigkeiten für deren Kontrolle durch Informieren der Nutzer und durch guten Betrieb und gutes Management dar. Die Norm enthält sowohl spezifische Richtwerte als auch bewährte Praktiken. Sie behandelt ein breites Spektrum von Gefährdungsarten, einschließlich Gefährdungen, die zu Ertrinken und Verletzungen führen, Wasserqualität, Verunreinigung von zugehörigen Einrichtungen und Luftqualität. Ziel dieser Norm ist es, einen strukturierten und methodischen Ansatz zur Erfüllung der Anforderungen der Sicherheit in Schwimmbädern bereitzustellen.

Sie listet die Hauptgefährdungen auf, zeigt Möglichkeiten, wie diesen entgegengewirkt werden kann und erläutert, welche Maßnahmen ein Schwimmbadbetreiber ergreifen sollte, um die Norm einzuhalten.

Es ist nicht vorgesehen, dass diese Norm als Verfahren zur Durchführung einer Risikobeurteilung dient. Die Annahme und Einhaltung dieser Norm wird bei der Durchführung einer Risikobeurteilung zweifelsfrei hilfreich sein. Aus Gründen der Vollständigkeit werden in Anhang B die Grundsätze einer Risikobeurteilung beschrieben und in Anhang C ein Modell einer Risikobeurteilung für ein Schwimmbad angezeigt. Es gibt eine breite Palette unterschiedlicher Typen von Schwimmbädern. Das Angebot reicht von Wasserparks mit Tausenden von Besuchern jeden Tag über kommunale Schwimmbäder bis zu Schwimmbädern in Hotels, auf Campingplätzen und in Pensionen, in denen die Anzahl der Badegäste deutlich niedriger sein kann. Ein solch weites Feld setzt eine Abstufung der sicherheitstechnischen Anforderungen, welche das jeweilige Gefährdungspotential berücksichtigen, voraus. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass der Nutzer in Schwimmbädern des Typs 1 die Bereitstellung einer Beckenaufsicht erwartet, während er es in anderen Schwimmbadtypen nicht erwarten würde.

Diese Norm beschäftigt sich mit der Sicherheit in Schwimmbädern und erkennt die ISO-Richtlinie zu Sicherheitsschwellenwerten an, die Sicherheit als Freiheit von unvertretbaren Risiken beschreiben (z. B. CEN/ISO TR 20183). Sicherheit wird erreicht, indem Risiken auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Ein vollständiges Fehlen von Risiken gibt es nicht. Im Gegenzug dazu gibt es bei jedem Produkt oder System ein gewisses Risiko, welches auf ein vertretbares Maß reduziert werden sollte.

Schwimmbadbetreiber sollten bei der Verwendung dieses Dokuments außerdem EN 15288-1 sowie andere Europäische Normen, nationale Normen und Vorschriften berücksichtigen.

Diese Europäische Norm umfasst Anforderungen, Empfehlungen und Anmerkungen für alle existierenden Schwimmbäder und neue Schwimmbäder. Die Erfüllung der Anforderungen ist für die Erfüllung dieser Norm obligatorisch, während Empfehlungen auf optimale Verfahrensabläufe hinweisen und Anmerkungen zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen geben.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt sicherheitstechnische Anforderungen für den Betrieb von klassifizierten Schwimmbädern nach Abschnitt 4 fest. Es richtet sich an Personen, die mit dem Betrieb und dem Management von klassifizierten Schwimmbädern betraut sind. Es bietet Hinweise zu den Risiken für Personal und Nutzer, die mit dem Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern verbunden sind, indem es die für die Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen beschreibt.

Dieses Dokument ist nur begrenzt auf klassifizierte Schwimmbäder anwendbar, die aus abgetrennten Bereichen von Flüssen, Seen oder im Meer bestehen. Es ist ratsam, die Anforderungen an einen sicheren Betrieb und eine sichere Aufsicht, soweit zutreffend, zu befolgen.

Nationale und/oder regionale Vorschriften können Anwendung finden.

Dieses Dokument gilt nicht für Schwimmbäder für die private Nutzung nach EN 16582 (alle Teile). Weitere Definitionen zu Schwimmbädern für die private Nutzung und/oder deren Nutzung sind in EN 16582 angegeben.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15288-1, *Schwimmbäder für öffentliche Nutzung — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau*

ISO 7001, *Graphical symbols — Public information symbols*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1 Schwimmbad

Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen, die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind

3.2 Hallenbad

eine oder mehrere künstliche Wasserflächen zum Baden und Schwimmen innerhalb eines Gebäudes, mit einer Dachkonstruktion (fest oder beweglich)

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Schwimmbad unter einer Abdeckung wird nicht als Hallenbad betrachtet.

3.3

Freibad

eine oder mehrere künstliche Wasserflächen zum Baden und Schwimmen im Freien

3.4

öffentliche Nutzung

Nutzung einer Anlage, das für alle oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern zugänglich und nicht ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes

3.5

therapeutisches Schwimmbad

eine oder mehrere künstliche Wasserflächen, die explizit zur medizinischen und physischen Pflege unter Aufsicht einer befähigten Person vorhergesehen sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Für Fitness und ähnliche Aktivitäten vorgesehene Schwimmbäder gelten nicht als therapeutische Bäder.

3.6

Schwimmbecken

Wasserbecken, in dem Aktivitäten in Verbindung mit Wasser stattfinden können

3.7

Beckenumgang

begehbare Verkehrsfläche um ein Schwimmbecken, die beim Gebrauch des Schwimmbeckens mitbenutzt wird

BEISPIEL Verkehrswege, Ein- und Ausgangsbereiche usw.

Anmerkung 1 zum Begriff: Der begehbare Beckenumgang kann Überlaufgitter umfassen.

3.8

erste Hilfe

medizinische, organisatorische und unterstützende Maßnahmen für kranke oder verletzte Personen mit einfachen Mitteln, einschließlich des Notrufs

3.9

Schwimmbadbetreiber

natürliche oder juristische Person/Organisation, die für den Betrieb des Schwimmbades im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit verantwortlich ist

3.10

Personalbereich

Bereich, zu dem nur das Personal Zutritt hat

3.11

technisches Personal

ausgebildete und qualifizierte Personen, die für den Betrieb der technischen Einrichtungen verantwortlich sind

3.12

Aufsicht

Überwachung und/oder Betreuung der Nutzer durch ausgebildetes und qualifiziertes Personal zur Gewährleistung einer sicheren Schwimmbadnutzung und eines sicheren Schwimmbadbetriebs

3.13

Beckenaufsichtspersonal

ausgebildete und qualifizierte Personen (z.B. Rettungsschwimmer, Schwimmbadbedienstete) für die Beaufsichtigung der Nutzer im kontrollierten Bereich

3.14

Wasseraufsicht

Beaufsichtigung der Nutzer im Wasser und auf dem Beckenumgang

3.15

so gering wie vernünftigerweise praktikabel

ALARP

(en: As Low As Reasonably Practicable)

Beurteilung des Gleichgewichts zwischen Risiko und Nutzen unter Berücksichtigung von aufgebrachter Zeit, aufgebrachtem Aufwand und Geld, die/der/das zur Minderung eines Risikos auf null verwendet werden könnte

3.16

Schaden

physische Verletzung oder Gesundheitsschädigung

3.17

Gefährdung

potenzielle Schadensquelle

3.18

Risiko

Kombination der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und des Schweregrades dieses Schadens

3.19

Risikoeinschätzung

Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes eines Schadens und der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts

3.20

Risikoanalyse

Kombination aus der Festlegung der Grenzen der Maschine, der Gefährdungserkennung und der Risikoeinschätzung

3.21

Risikobewertung

auf der Risikoanalyse beruhende Beurteilung, ob die Ziele zur Risikominderung erreicht wurden

3.22

Risikobeurteilung

Gesamtheit des Verfahrens, das Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst

3.23

betrieblicher Verfahrensablauf zur Sicherheit im Schwimmbad

PSOP

(en: Pool Safety Operating Procedure)

schriftliche Anweisungen für einen sicheren Betrieb

4 Klassifizierung

4.1 Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Wasserparks) und dessen Nutzung „öffentlich“ im Sinne von 3.4 ist.

4.2 Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Schwimmbäder auf Campingplätzen, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder, Schulschwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ im Sinne von 3.4 ist.

4.3 Schwimmbad Typ 3

Alle Schwimmbäder für öffentliche Nutzung nach 3.4, außer:

- Schwimmbäder Typ 1;
- Schwimmbäder Typ 2.

BEISPIELE Sprungturm, Schwimmbäder für die Militärausbildung, für die Ausbildung von Rettungsschwimmern oder für Gerätetauchen.

5 Sicherheitsmanagementsystem

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Das Management von Schwimmbädern beinhaltet den Betrieb und die Beaufsichtigung der Anlage, der technischen Einrichtungen, der Geräte und der Aktivitäten der Nutzer in Verbindung mit Wasser.

In einem Schwimmbad können verschiedene Arten der Aufsicht erforderlich sein — z. B. über die allgemeine Schwimmbadanlage, die Aktivitäten im Trockenbereich, die Bereiche für Kinder, die Sauna, die Nutzer des Schwimmbades.

Das Personal in einem öffentlichen Schwimmbad hat eine oder mehrere der folgenden Funktionen:

- a) Management und Verwaltung;
- b) Wasseraufsicht;
- c) technisches Personal;
- d) Lehr- und Betreuungspersonal;
- e) Personal für Reinigung, Dienstleistungen, Verkauf sowie andere allgemeine Aufgaben.

Die Rolle des Managements ist die Planung, Organisation und Festlegung sicherer Betriebsabläufe, die zufriedenstellende Ausführung der Verfahrensabläufe, das Training, die Überwachung und Überprüfung.

Um effektiv für Sicherheit zu sorgen, muss die Organisation ihr Vorgehen planen und koordinieren. Der Grundpfeiler dieses Vorgehens ist ein Sicherheitsmanagementsystem.

Die unten angegebenen Anforderungen sind möglicherweise nicht vollständig anwendbar, die relevanten Prinzipien jedoch sind immer gültig und müssen vom Schwimmbadbetreiber in Abhängigkeit der Größe und Komplexität der Einrichtung und der Organisation eingehalten werden.

Das Sicherheitsmanagementsystem muss umfassen:

- a) eine Sicherheitsrichtlinie;
- b) Organisation und Planung der betrieblichen Verfahrensabläufe zur Sicherheit im Schwimmbad (en: Pool Safety Operating Procedures, PSOPs);
- c) Verfahrensabläufe in Bezug auf Nichteinhaltung und erforderliche Präventivmaßnahmen;
- d) Dokumentation von Aufzeichnungen und Verfahrensabläufe zur Überwachung, Messung, Überprüfung und Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsmanagementpolitik.

5.2 Sicherheitsrichtlinie

Die Organisation muss eine Richtlinie für den allgemeinen Betrieb und die Sicherheit im Schwimmbad definieren und dokumentieren.

Diese Richtlinie kann z. B. umfassen:

- a) Erklärung der obersten Geschäftsführung, in der das Vorgehen für Sicherheit und Gesundheit Berücksichtigung findet;
- b) Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Mitarbeiter hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit;
- c) schriftliche Verfahrensabläufe (siehe 5.3);
- d) Ausbildung und Bewertung der Mitarbeiter;
- e) periodische Bewertung der Konformität in der Einrichtung.

Die Organisation muss sicherstellen, dass diese Richtlinie in allen relevanten Teilen der Organisation kommuniziert, implementiert und beibehalten wird.

Die betrieblichen Verfahrensabläufe zur Sicherheit im Schwimmbad (PSOPs) dürfen mit anderen Aspekten des Geschäftes der Organisation integriert werden, um ein integriertes Vorgehen zum Gesundheits- und Sicherheitsmanagement aufzuzeigen.

5.3 Organisation und Planung der betrieblichen Verfahrensabläufe zur Sicherheit im Schwimmbad (PSOPs)

Die Betreiber der Einrichtung spielen eine Schlüsselrolle und sind verantwortlich für einen guten Betrieb und gutes Management der Schwimmbadumgebung. Hierzu muss die Vorbereitung von und die Übereinstimmung mit einem Schwimmbad-Sicherheitsplan gehören, der eine Beschreibung des Systems, seiner Überwachung und Instandhaltung, normale betriebliche Verfahrensabläufe, Verfahrensabläufe für bestimmte Zwischenfälle, einen allgemeinen Notfallplan und einen Notfall-Evakuierungsplan umfasst. Es muss schriftliche Verfahrensabläufe geben, welche die allgemeinen Abläufe und geeignete Sicherheitsnormen sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Betrieb des Schwimmbades aufführen.

Die betrieblichen Verfahrensabläufe zur Sicherheit im Schwimmbad (PSOPs) müssen außerdem ein Organigramm enthalten, welches die Autoritätshierarchie, Einzelverantwortlichkeiten und Zuordnung der Funktionen aller derer, die an der Gewährleistung der Schwimmbadsicherheit beteiligt sind, sowie deren Ausbildung und Kompetenz genau beschreibt. Einzelheiten und Beschreibungen der/des Schwimmbeckens(s) müssen die Maße, Tiefe und Eigenschaften der/des Schwimmbeckens(s) beinhalten.

ANMERKUNG Diese Angaben werden oft am besten in einem Diagramm dargestellt.

5.4 Nichteinhaltung, Korrektur- und Präventivmaßnahmen

Der Schwimmbadbetreiber muss Verfahrensabläufe zur Definition von Verantwortung und Autorität aufstellen und einhalten, um zeitnah und in geeigneter Weise mit Nichteinhaltungen und potenziellen Nichteinhaltungen umzugehen. Dies muss umfassen:

- a) Handhabung und Untersuchung von Nichteinhaltungen;
- b) Ergreifen von Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen von Nichteinhaltungen;
- c) Veranlassung und Durchführung von Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

Alle Korrektur- und Präventivmaßnahmen, die getroffen wurden, um die Ursachen tatsächlicher oder potenzieller Nichteinhaltungen zu eliminieren, müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Problems und zum Risiko stehen.

Es müssen Aufzeichnungen zu signifikanten Nichteinhaltungen und zu getroffenen Korrektur- und Präventivmaßnahmen gepflegt werden.

5.5 Überwachung, Messung und Analyse, Überprüfung und Verbesserung

5.5.1 Allgemeines

Der Schwimmbadbetreiber muss die Anforderungen an die Überprüfung von Routineabläufen im Schwimmbadbetrieb definieren. Diese Anforderungen sollten geeignet und ausreichend sein, um nützliche Daten hinsichtlich der Einhaltung des betrieblichen Verfahrensablaufs zur Sicherheit im Schwimmbad (PSOP) bereitzustellen. Dies kann Routinekontrollgänge an den Becken und Nebenbereichen zur Überwachung von Hygiene, Anlagenpflege, Nutzerverhalten und Verhalten des Beckenaufsichtspersonals umfassen.

5.5.2 Messung und Analyse

Die Messung des Betriebsverhaltens muss umfassen:

- a) Beurteilung von Einzelpersonen (z. B. Rettungsschwimmer) und allgemeinem Betriebsverhalten;
- b) Einhaltung von Betriebsplänen, Verfahrensabläufen und Leistungsanforderungen;
- c) den Erfolg (oder Misserfolg) von Korrektur- und Präventivmaßnahmen;
- d) Umgang mit Zwischenfällen und Notfällen;
- e) Rückmeldung von Nutzern des Schwimmbades und anderen Kreisen, für die die Sicherheit im Schwimmbad von Relevanz ist.

5.5.3 Überprüfung

Die Organisation muss den Betrieb des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems überprüfen, um sicherzustellen, dass die definierten Ziele der Sicherheitspolitik erreicht werden. Die Überprüfung muss in geplanten Abständen von normalerweise nicht weniger als einem Jahr durchgeführt werden, oder falls sich der Betrieb wesentlich verändert.

Nachweise zur gewährleisteten Schwimmbadsicherheit können aus dem Messverfahren zur Verfügung gestellt werden.

5.5.4 Verbesserung

Die Überprüfung muss die Beurteilung von Möglichkeiten zur Verbesserung und den Bedarf von Änderungen am Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem des Schwimmbades umfassen, um sicherzustellen, dass dieses weiterhin geeignet, angebracht und effektiv ist.

ANMERKUNG Dies kann eine Aktualisierung der betrieblichen Verfahrensabläufe zur Sicherheit im Schwimmbad aufgrund von neuen Branchenrichtlinien oder überarbeitete Schulungsprogramme oder verbesserte Aufzeichnungen umfassen.

5.5.5 Monitoringsystem

Ein Monitoringsystem muss erarbeitet und verwaltet werden.

Aufzeichnungen müssen eindeutig identifizierbar sein.

Aufzeichnungen müssen angefertigt werden, um einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen und über den effizienten Betrieb des Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystems hinsichtlich der Schwimmbadsicherheit zur Verfügung zu stellen. Solche Aufzeichnungen müssen Angaben umfassen zu:

- a) Ausbildung;
- b) Meetings zu Überprüfung und Verbesserung;
- c) Zwischenfällen, Unfällen und darauffolgenden Nachforschungen;
- d) Unfall-/Zwischenfall-Trendanalysen;
- e) Risikobeurteilungen;
- f) Änderungen an betrieblichen Verfahrensabläufen zur Sicherheit im Schwimmbad (PSOPs);
- g) Inspektionen und Geräteprüfungen;
- h) allen anderen Informationen, die die Einhaltung der Anforderungen dieser Norm zeigen können. Die Aufzeichnungen müssen für einen geeigneten und festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden, damit sie für den Schwimmbadbetreiber zur Trendanalyse verwendet werden können.

ANMERKUNG Aufbewahrungszeiträume werden auf Grundlage von Rechtsvorschriften, des Zwecks der Wissenserhaltung und für effektive Trendanalysen der Leistung festgelegt.

6 Liste der Gefährdungen

In jedem Schwimmbad muss eine Liste der möglichen Gefährdungen vom Betreiber erarbeitet werden. Die Gefährdungen müssen in drei große Bereiche eingeteilt werden:

- a) Personen – Schwimmbadnutzer und Zuschauer;
- b) Aktivität und Schwimmbadbetrieb;
- c) physisch – Gebäude und Ausrüstung.

Die Aufstellung der möglichen Gefährdungen und in Bezug stehende Maßnahmen während des Betriebs stellen eine Vorbedingung für die Festlegung von Verfahrensabläufen nach den sicherheitstechnischen Anforderungen (siehe Abschnitt 7) zur Risikominderung dar.

Mögliche Gefährdungen können Folgende sein, jedoch nicht darauf beschränkt:

- a) Schwimmbadbetrieb (siehe Tabelle A.1);
- b) Schwimmbadnutzer (siehe Tabelle A.2);
- c) mobile Schwimmbadgeräte (siehe Tabelle A.3);
- d) fest eingebaute Schwimmbadgeräte (siehe Tabelle A.4);
- e) Struktur, Gebäude, Schwimmbeckenauslegung (siehe Tabelle A.5);
- f) technische Systeme (siehe Tabelle A.6);
- g) Wetterbedingungen (siehe Tabelle A.7).

7 Sicherheitstechnische Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen und Verfahrensabläufe zur Risikominderung im Schwimmbadbetrieb

7.1 Allgemeines

Anhang A enthält Beispiele von Gefährdungen und mögliche Maßnahmen zur Minimierung dieser Gefährdungen. Die sicherheitstechnischen Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen zur Minderung von Risiken im Schwimmbadbetrieb, die in diesem Absatz aufgelistet sind, müssen zu Verfahrensabläufen führen. Diese müssen mindestens die aufgelisteten Gefährdungen und die vorgeschlagenen möglichen Maßnahmen in Bezug auf die Gefährdungen berücksichtigen und zusätzlich ihre Wahrscheinlichkeit festlegen, damit das Risiko eingeschätzt werden kann.

7.2 Allgemeine Anforderungen an den Zugang und die Auslastung – alle Schwimmbäder

7.2.1 Allgemeines

Vom Schwimmbadbetreiber muss eine Obergrenze für die Auslastung bedacht und festgelegt werden, wobei mindestens die folgenden Punkte berücksichtigt werden müssen:

- a) die Planung der Anlage (Lageplan, verfügbarer Raum, Wasserflächen, Geräte und Effekte, Attraktionen usw.);
- b) die Anzahl und Typen der Nutzer und Aktivitäten, die gleichzeitig stattfinden;
- c) die tatsächlich vorhandene personelle Ausstattung der Aufsicht.

7.2.2 Hinweis zur höchstzulässigen Anzahl von Nutzern, die sich gleichzeitig in einem Schwimmbad aufhalten

Die höchstzulässige Anzahl von Nutzern muss vom Betreiber des Schwimmbades festgelegt werden und Folgendes berücksichtigen:

- a) die Auslegung des Schwimmbades (z. B. Schwimmbecken, Wellenbecken, Hotelschwimmbecken);
- b) das Fassungsvermögen des Schwimmbades entsprechend der Planung (z. B. Freibäder mit großen Liegeflächen zum Sonnenbaden, kleine Wassermassagebecken);
- c) die Art der Nutzung des Schwimmbeckens zu einer gegebenen Zeit (z. B. Schwimmtraining, Tauchen, Wassergymnastik);

- d) das Vorhandensein von zusätzlichen Anlagen und Bereichen außerhalb des Beckenumgangs, wodurch die zulässige Anzahl der Nutzer in der gesamten Schwimmbadanlage erhöht werden kann (z. B. Saunen, Ruhebereiche, Bereiche zum Sonnenbaden, Restaurants);
- e) die Nutzertypen (z. B. Erwachsene, Kinder, Personen mit besonderen Bedürfnissen).

7.2.3 Kontrolle des befugten Zugangs von Nutzern

Der Schwimmbadbetreiber hat das Recht, Nutzern den Zugang zu verweigern, die sich nicht entsprechend der Haus- und Badeordnung verhalten.

Bei allen Arten von Schwimmbädern müssen Kinder bis zu einem bestimmten Alter von einer geeigneten für sie verantwortlichen Person begleitet werden. Dieses bestimmte Alter sowie der Grad der Verantwortung müssen vom Schwimmbadbetreiber unter Berücksichtigung nationaler Vorschriften und Richtlinien festgelegt werden.

ANMERKUNG Für gewöhnlich beträgt dieses Alter acht Jahre.

Bei Schwimmbädern Typ 1 muss der befugte Zugang zum Schwimmbad in Übereinstimmung mit der Haus- und Badeordnung durch eine Kontrollstelle oder andere wirksame Kontrolleinrichtungen (z. B. Zugangscodes) erfolgen.

Bei Schwimmbädern Typ 2 und Schwimmbädern Typ 3 muss unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort festgelegt werden, ob die höchstzulässige Anzahl der Nutzer kontrolliert werden muss, und, falls ja, die Maßnahmen hierfür.

7.2.4 Kontrolle des unbefugten Zugangs von Nutzern

Bereiche, zu denen der Zugang eingeschränkt werden muss (z. B. Personalbereiche, Technikbereiche), müssen entsprechend gekennzeichnet und gegen unbefugten Zugang gesichert sein.

Falls eine Wasserattraktion, ein Wasserspielgerät oder ein Teil der Anlage nicht zur Benutzung freigegeben ist (z. B. geschlossen, wegen Reparaturarbeiten), muss der unbefugte Zugang verhindert werden.

Eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung des unbefugten Zugangs besonders von Kindern (z. B. ein Zaun, eine Abschirmung, eine Abdeckung, ein Alarmsystem) könnte in Erwägung gezogen werden.

7.3 Organisation der Wasseraufsicht

7.3.1 Allgemeines

Alle Schwimmbadbetreiber müssen unter Berücksichtigung nationaler Vorschriften oder Richtlinien und/oder der Art des Betriebs, der Nutzertypen, der Wassertiefe, der Schwimmbeckengröße und Art der Nutzung festlegen, ob oder in welchem Umfang eine Wasseraufsicht erforderlich ist (siehe 7.3.2 und 7.3.3).

Bei der Entscheidungsfindung darf der Betreiber berücksichtigen, was vernünftigerweise praktikabel ist, sowie das Gleichgewicht zwischen Risiko und Vermeidung von Kosten; dabei darf das ALARP-Prinzip (so gering wie vernünftigerweise praktikabel, en.: As Low As Reasonably Practicable) berücksichtigt werden. Damit ein Risiko als ALARP angesehen wird, muss es möglich sein, zu zeigen, dass die Kosten für die weitere Reduzierung des Risikos in grobem Missverhältnis zum erzielten Gewinn stehen.

7.3.2 Spezifische Risikofaktoren

Zu den Risikofaktoren, die den Bedarf an einer Beckenaufsicht erhöhen, gehören mindestens:

- räumliche Anordnung innerhalb des Schwimmbades (z. B. Aufteilung in separate Bereiche, mehr als ein Schwimmbecken, Bereiche mit tiefem und flachem Wasser, tote Winkel, verminderte Sicht);
- Vorhandensein von Geräten oder Einrichtungen am Becken oder im Wasser (z. B. aufblasbare/schwimmende Spielplatzgeräte, Wellenbecken, Sprungvorrichtungen, Freizeitgeräte, höhenverstellbare Zwischenböden und bewegliche Beckenabtrennungen, Wasserrutschen);
- Zeiten mit extrem hohem Besucherandrang;
- besondere Aktivitäten (z. B. unter Wasser, Kanusport, Wasserball, Wettkampfschwimmen);
- besondere Anlässe (z. B. Feste und Veranstaltungen).

7.3.3 Risikomindernde Faktoren

7.3.3.1 Allgemeine Faktoren, die das Risiko mindern können

Zu den Faktoren, die das Risiko mindern können, gehören Folgende, sind jedoch nicht darauf beschränkt:

- strikt einzuhaltende Haus- und Badeordnung für sicheres Verhalten;

ANMERKUNG Das Verhalten von Schwimmbadnutzern kann das Risiko von eigenen Verletzungen oder Verletzungen anderer Personen mit sich ziehen (z. B. Nichtschwimmer in Schwimmerbereichen, Nichtschwimmer in zu großen Tiefen, ausgelassene oder gefährliche Aktivitäten, z. B. Rennen in nassen Bereichen, Schubsen von Nutzern in das Schwimmbecken, Schwimmen unter Wasser über einen langen Zeitraum usw. erfordern Richtlinien für die Aufsicht in diesen bestimmten Betriebssituationen).

- vorhandene Maßnahmen oder Geräte, die den Zugang zu den Schwimmbecken verhindern, wenn sie geschlossen sind;
- eingeschränkter Zugang für sehr junge Kinder oder Kinder ohne Begleitperson;
- vorhandene technische Einrichtungen (z. B. Systeme zum Erkennen von Ertrinken), die das Personal alarmieren, wenn Schwimmer Hilfe benötigen;
- Zugang auf bestimmte Nutzergruppen beschränkt (z. B. Hotelgäste, Nutzer des Campingplatzes, Clubmitglieder, Krankenhauspersonal, Patienten).

7.3.3.2 Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung bestimmter Risikofaktoren

Einige spezifische Risikofaktoren (siehe 7.3.2) erfordern zusätzliche Maßnahmen zu Anhang A, um die in Tabelle 1 dargestellten Risiken zu mindern.

Tabelle 1 — Besondere Risikofaktoren und mögliche Lösungen zur Minderung des Risikos mit Bezug auf ALARP

Besondere Risikofaktoren	Mögliche zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung (Beispiele)
Vorhandensein von Geräten und Einrichtungen am Becken oder im Wasser (z. B. aufblasbare/schwimmende Spielplatzgeräte, Wellenbecken, Sprungvorrichtungen, Freizeitgeräte, höhenverstellbare Zwischenböden und bewegliche Beckenabtrennungen, Wasserrutschen);	Umsetzung effektiver Betriebskontrollen beim Schwimmen mit Geräten und Einrichtungen, die: — Richtlinien des Herstellers/Lieferanten hinsichtlich der Handhabung und der Verwendung der Geräte berücksichtigen müssen; — sicherstellen müssen, dass beim Auf- und Abbau der Geräte Verletzungen des Personals und der Schwimmbadnutzer vermieden werden; — die elektrische Sicherheit der elektrischen Luftpumpe berücksichtigen müssen, um eine geeignete und ausreichende Trennung von den Schwimmbadnutzern und die Sicherheit der Geräte selbst sicherzustellen; — sicherstellen müssen, dass die Installation und die Verbindungselemente des aufblasbaren Spielgerätes relevanten Europäischen Normen entsprechen; — sicherstellen müssen, dass Nutzer vor dem Beginn eines Gerätes oder Effektes gewarnt werden, z. B. Absperrungen zur Verhinderung von Zutritt zu einem Bereich, der eine Gefährdung darstellt (Wellenbecken), und dass, wo nötig, Nutzer die Wasserbereiche verlassen, bis die Umgebung sicher ist (höhenverstellbare Böden); — sicherstellen müssen, dass es eindeutige Sicherheitsregeln für Nutzer gibt, die die korrekte Verwendung des Gerätes und die Wichtigkeit der Einhaltung von Regeln hinsichtlich eingeschränkten Zugangs zur Vermeidung von zu großem Andrang angeben; — den Bedarf einer Rundum-Aufsicht der Geräte und insbesondere das Risiko des Eingeschlossenwerdens beim Hindurchschwimmen unter aufblasbaren/schwimmenden Spielgeräten berücksichtigen müssen; — die Befestigung von aufblasbarem Spielgerät sicherstellen müssen, um zu starke Bewegungen zu vermeiden; — Instandhaltung, Hygiene und trockene Lagerung der Geräte sicherstellen müssen; — die erforderliche Mindestkompetenz der Nutzer genau beschreiben müssen; — die erlaubte Anzahl der Nutzer auf dem aufblasbaren Spielgerät genau angeben müssen. ANMERKUNG Unter bestimmten Umständen könnte eine Beckenaufsichtsperson im Wasser eingesetzt werden.
Zeiten mit extrem großem Besucherandrang	— sicherstellen, dass die für das Becken vorgesehene Auslastung nach 7.2 und Abschnitt 8 niemals überschritten wird; — sicherstellen, dass geeignete Vorkehrungen für die Beckenaufsicht getroffen werden, wenn eine hohe Besucherzahl erwartet wird.

Besondere Risikofaktoren	Mögliche zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung (Beispiele)
Anwesenheit von Nutzergruppen, die einem höheren Risiko ausgesetzt sind (z. B. Nutzer mit besonderen Bedürfnissen, Kinder ohne Begleitperson, schwache Schwimmer)	— Vorkehrungen für die Nutzung des Schwimmbades durch Nutzer oder Gruppen mit Behinderungen, für Nutzer mit Erkrankungen, für die besondere Vorkehrungen notwendig sein können, treffen; — Schilder anbringen und, wo nötig, physische Absperrungen verwenden, um schwache Schwimmer vor Beckenbereichen zu warnen, die sie gefährden könnten; — zusätzliches Beckenaufsichtspersonal.
Besondere Aktivitäten (z. B. unter Wasser, Kanusport, Wasserball, Wettschwimmen)	— Gruppen, die besondere Aktivitäten ausführen, kontrollieren, um sicherzustellen, dass eine kompetente Aufsicht und Rettungspersonal zur Verfügung steht; — eine geeignete Trennung von Aktivitäten bereitstellen und sicherstellen, dass dort, wo besondere Aktivitäten und die allgemeine Nutzung (z. B. Schwimmen zu Erholungszwecken) zur gleichen Zeit stattfinden, angemessene Aufsicht zur Verfügung steht.
Besondere Anlässe (z. B. Feste, Veranstaltungen)	— mögliche gelegentliche Faktoren berücksichtigen, die das Risiko erhöhen, z. B. Feste, Veranstaltungen, Verfügbarkeit von Alkohol am Becken, die eine Aufsicht nur für diese Anlässe erforderlich machen könnte.

7.3.3.3 Kriterien zur Festlegung, wann eine Wasseraufsicht nicht erforderlich ist

Für die Entscheidung gegen die Bereitstellung einer Wasseraufsicht müssen mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- ein Becken mit begrenzter Tiefe (z. B. $\leq 1,35$ m) und ohne plötzliche Tiefenänderungen;
- Form und Größe des Schwimmbeckens;
- das Springen ist verboten;
- alle Kinder unter acht Jahren werden von einer geeigneten für sie verantwortlichen Person im Wasser begleitet;
- die Nutzung des Schwimmbades ist auf Mitglieder oder Anwohner beschränkt;
- es werden keine besonderen Spielgeräte oder Einrichtungen bereitgestellt;
- Alkohol ist für Schwimmbadnutzer nicht gestattet;
- Regeln für ein sicheres Verhalten können umgesetzt werden (z. B. Hausordnung);
- Personal, das kompetent und qualifiziert ist, eine Rettung aus dem Schwimmbecken und eine Wiederbelebung durchzuführen sowie Erste Hilfe zu leisten, und das zügig am Schwimmbecken sein kann.

7.4 Betriebliche Anforderungen an die Leitung eines beaufsichtigten Schwimmbades

7.4.1 Allgemeines

Das Personal, das zur Beaufsichtigung von Wasserflächen und Beckenumgang vorgesehen ist, muss ausgebildet und qualifiziert sein.

Für die Anwendung dieser Norm behandeln die nachstehenden Abschnitte lediglich die Beaufsichtigung der Wasserflächen und der unmittelbar angrenzenden Bereiche.

7.4.2 Ausbildung und Qualifikation von Rettungsschwimmern

Die Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation von Rettungsschwimmern müssen folgende Punkte beinhalten:

- a) Mindestalter;
- b) körperliche und geistige Eignung zur Erfüllung der Aufgabe;
- c) Schwimmkenntnisse entsprechend den geltenden nationalen Anforderungen;
- d) die Fähigkeit, eine Unfallsituation zu erkennen, und Befähigung mit entsprechendem Nachweis, Personen vor dem Ertrinken oder aus einer Gefahr zu retten;
- e) Kenntnisse über Sicherheit im Wasser und Unfallverhütung;
- f) Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen;
- g) Fähigkeit zur Durchführung von Herz-Lungen-Wiederbelebung, Erster Hilfe mittels automatisiertem externen Defibrillator (AED) und Maßnahmen bei Wirbelsäulenverletzungen;

Rettungsschwimmer müssen eine Einweisung erhalten, um Folgendes sicherzustellen:

- h) Vertrautheit mit dem Schwimmbad;
- i) Verständnis der für den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden betrieblichen Verfahrensabläufe im Schwimmbad und der Rettungsausrüstung;
- j) Sachkunde in den Notfallmaßnahmen, die durch praktische Übungen in regelmäßigen Abständen vor Ort überprüft und aufgezeichnet werden.

Für die Absätze a), c), d), e), f), g) und j) ist die Übereinstimmung mit den nationalen Anforderungen der Lebensrettung unabdingbar.

7.4.3 Ausbildung und Qualifikation von anderem Beckenaufsichtspersonal

Die Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation von anderem Beckenaufsichtspersonal sind abhängig von den Aufgaben, die es ausüben soll, und können abhängig vom Ergebnis einer Risikobeurteilung, Ausbildung und Qualifikation in einem oder mehreren der obigen Bereiche beinhalten.